

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 05/2019

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

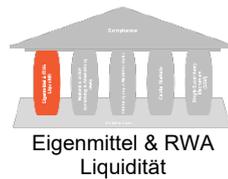
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Mai



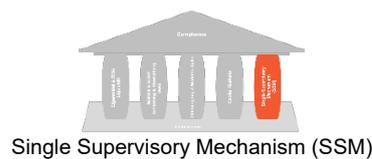
Aktivierung des antizyklischen Kapitalpuffers	BuBa	Seite 4
Consultation on technical standards on the standardised approach for counterparty credit risk	EBA	Seite 5
Rundschreiben zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionsarten gemäß Artikel 128 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	BaFin	Seite 6



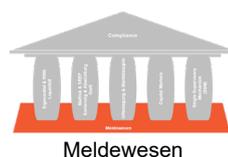
BaFin veröffentlicht Merkblatt zu § 46f KWG (insolvenzrechtliche Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten)	BaFin	Seite 8
--	-------	---------



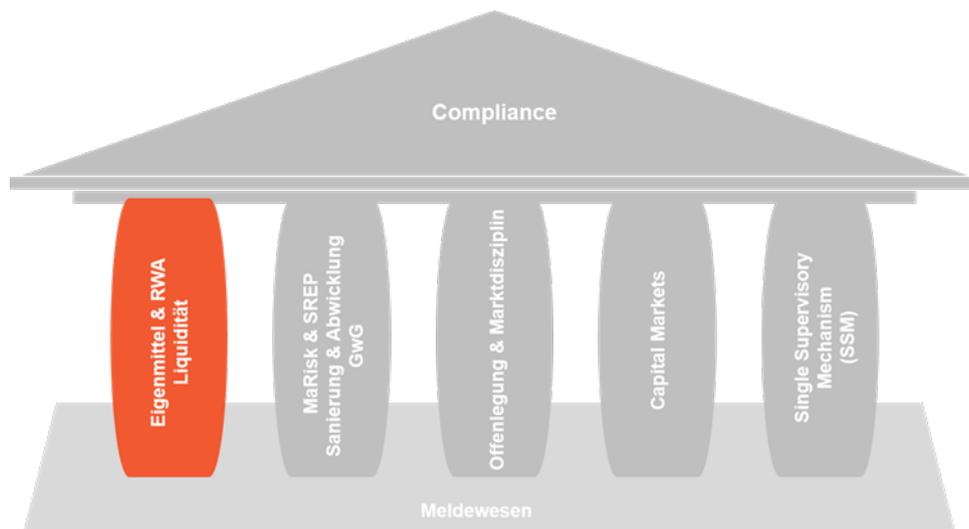
Rat verabschiedet aktualisierte Vorschriften für Finanzderivate und Clearing	EU	Seite 10
--	----	----------



ESAs launch consultation on technical standards on the reporting of intra-group transactions and risk concentration for Financial Conglomerates	ESAs	Seite 12
Einmaliger Zinsaufschlag zwischen €STR und EONIA	EZB	Seite 13



Technical standards on supervisory and resolution reporting for EU institutions and the corresponding DPM and XBRL taxonomy 2.9 (inkl. Validation rules)	EBA	Seite 15
--	-----	----------



**Eigenmittel & RWA
Liquidität**

Titel	<u>Aktivierung des antizyklischen Kapitalpuffers</u>		
Quelle, Datum, Frist	BuBa	27. Mai 2019	1. Juli 2020
Thema	Antizyklischen Kapitalpuffer		
Art, Status	Veröffentlichung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2019 eine Empfehlung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beschlossen.</p> <p>Der BaFin wird empfohlen, den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer (CCyB) ab dem dritten Quartal 2019 zu aktivieren und auf 0,25 Prozent anzuheben. Der antizyklische Kapitalpuffer wird mit hartem Kernkapital (CET1-Kapital) erfüllt.</p> <p>Der antizyklische Kapitalpuffer gilt für Banken; diese müssen die neue Vorgabe ab dem Zeitpunkt ihrer Aktivierung innerhalb von zwölf Monaten (dann ab dem 1. Juli 2020) erfüllen. Der antizyklische Kapitalpuffer stärkt präventiv die Widerstandskraft des Finanzsystems gegenüber zyklischen Systemrisiken. Mit dieser Maßnahme wird die nachhaltige Kreditvergabe an die Realwirtschaft insbesondere in Stressphasen unterstützt.</p> <p>Der deutsche antizyklische Kapitalpuffer gilt für alle deutschen Banken und für Töchter ausländischer Banken mit Sitz in Deutschland. Sie müssen den antizyklischen Kapitalpuffer auf ihre inländischen Risikopositionen anwenden (z.B. vergebene Kredite).</p> <p>Zum Stand des zweiten Quartals 2019 haben zwölf Länder des Europäischen Wirtschaftsraums einen antizyklischen Kapitalpuffer eingeführt oder angekündigt. Eine Übersicht findet sich auf der Internetseite des ESRB. In diesen Ländern bewegen sich die gesetzten CCyB-Quoten zwischen 0,25% (Luxemburg) und 2,5% (Schweden und Norwegen). Diese ausländischen antizyklischen Kapitalpuffer müssen von den deutschen Banken mit Risikopositionen in den jeweiligen Ländern bereits berücksichtigt werden.</p> <p>Der Ausschuss für Finanzstabilität ist das zentrale Gremium der makroprudenziellen Überwachung des Finanzsystems in Deutschland. Er stärkt die Zusammenarbeit der für die Finanzstabilität zuständigen Institutionen. Im Ausschuss sind das Bundesministerium der Finanzen, die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vertreten. Der Ausschuss trat erstmals am 18. März 2013 zusammen.</p> <p>Die BaFin hat am 11. Juni 2019 eine entsprechende Anhörung gestartet. Die Frist endet am 25. Juni 2019.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>EBA launches consultation on technical standards on the standardised approach for counterparty credit risk</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	02. Mai 2019	Konsultation bis 02. August 2019
Thema	Technische Standards zum Gegenparteiausfallrisiko - Sa-CCR		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat insgesamt vier Entwürfe Technischer Standards (RTS) zum Standardansatzes für die Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos (SA-CCR) zur Konsultation gestellt.</p> <p>Diese Technischen Standards sollen Schlüsselaspekte des SA-CCR näher erläutern und eine harmonische Implementierung in der EU ermöglichen. Sie spezifizieren zum einen Methoden zum Mapping von derivativen Transaktionen auf Risikokategorien, stellen eine Formel zur Kalkulation des aufsichtlich vorgegeben Deltas für Optionen in Bezug auf Zinsrisiko-Kategorien zur Verfügung sowie eine Methode zur Bestimmung, ob Derivategeschäfte eine Short- oder Longposition hinsichtlich ihrer Risikotreiber beinhalten.</p> <p>Hinsichtlich des Mappings von Derivaten auf Risikokategorien werden von der EBA drei mögliche Ansätze vorgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Der erste Ansatz, rein qualitativ, eignet sich für einfache und standardisierte Transaktionen und referiert auf vorgegebene Kriterien. ■ Der zweite, detailreichere Ansatz bedingt eine quantitative Prüfung der Sensitivitäten in Bezug auf jeden möglichen Risikotreiber, um die wirklich materiellen zu identifizieren. ■ Der dritte, bewusst einfach und konservativ gehaltene Ansatz identifiziert alle Risikotreiber einer Transaktion als materiell und ordnet diese dann allen relevanten Risikokategorien zu. Dieser dritte Ansatz soll auch als Fallback-Lösung für den zweiten Ansatz dienen. <p>In Übereinstimmung mit den Baseler Standards schlägt die EBA hinsichtlich des Umgangs der Banken mit negative Zinssätzen die Anwendung einer sog. Supervisory Delta Formel vor, die auf einem verschobenen Black-Scholes Modell beruhen soll.</p> <p>Zudem versucht die EBA die Hürden der Institute hinsichtlich der Bestimmung der Positionsrichtung (long oder short) in Bezug auf einzelne Risikotreiber zu minimieren, indem sie auf dieselben Elemente referiert, die die Institute bereits bei Mapping der Derivate auf Risikokategorien nutzen (als da sind Cash Flows und Sensitivitäten).</p>		

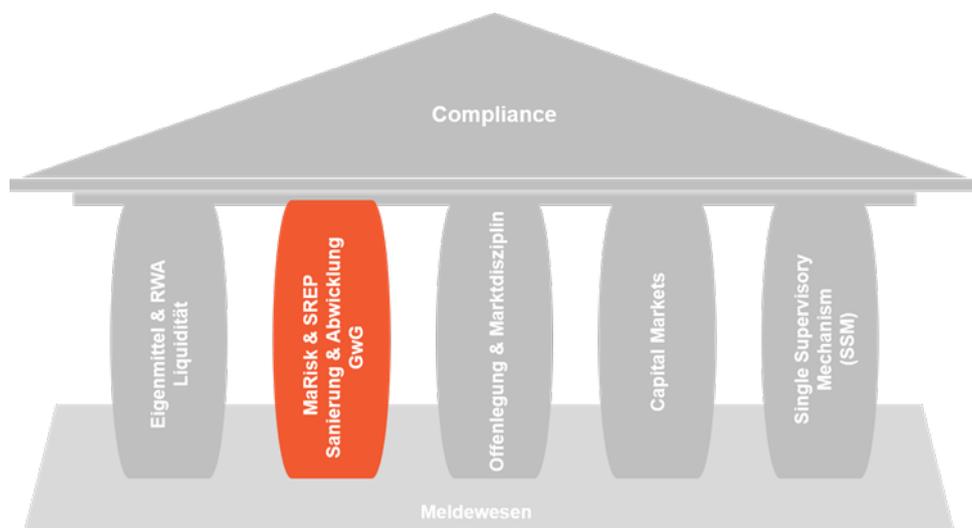
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Rundschreiben zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionen gemäß Artikel 128 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	10. Mai 2019	Konsultation bis 01. Juli 2019
Thema	Kriterien zur Identifikation von Positionen mit besonders hohem Risiko		
Art, Status	Konsultation (11/2019)		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beabsichtigt, die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionen gemäß Art. 128 Absatz 3 CRR (EBA/GL/2019/01) zum 01.07.2019 in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen.</p> <p>Die o.g. EBA Leitlinien sollen den Instituten als Hilfestellung für die Zuordnung von Positionen zu der KSA-Forderungsklasse „Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ nach Art. 128 CRR dienen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Der erste Teil des Dokuments befasst sich mit einer Klarstellung der in Art. 128 Abs. 2 lit. a und c CRR genannten Begriffe „Beteiligungen in Risikokapitalgesellschaften“ (investments in venture capital firms) und „Position aus privatem Beteiligungskapital“ (private equity). Der zweite Teil der Leitlinien spezifiziert die in Art. 128 Abs. 3 CRR genannten anderen Arten von Positionen mit besonders hohem Risiko, denen eine Risikogewichtung von 150 % zuzuordnen ist. <p>Den Instituten soll hier ein Kriterienkatalog zur Beurteilung und klaren Identifikation solcher hochriskanten und damit potentiell verlustträchtigen Positionen an die Hand gegeben werden. Danach können z.B. Positionen allein aufgrund struktureller Unterschiede ein höheres Verlustrisiko als gewöhnliche Transaktionen derselben Forderungsklasse aufweisen.</p> <p>Die in den Leitlinien aufgeführten Arten von Positionen sollen im gesamten Portfolio des Instituts identifiziert werden, unabhängig von der ursprünglichen Forderungsklasse einer Risikoposition. Die Betrachtung ist dabei auch nicht auf bestimmte Forderungsklassen begrenzt.</p> <p>Die BaFin merkt hinsichtlich der Meldung der Positionswerte an, dass Institute, die Positionsarten nach Abschnitt 4.3., Teilziffer 7 der Leitlinien ermitteln, dies zusammen mit einer Kurzbeschreibung der wichtigsten Merkmale dieser Risikopositionen der BaFin mitzuteilen haben. Die BaFin wird dann die Informationen bezüglich der Risikopositionsart und der Merkmale an die EBA übermitteln.</p>		

msgGillardon *Indicator*

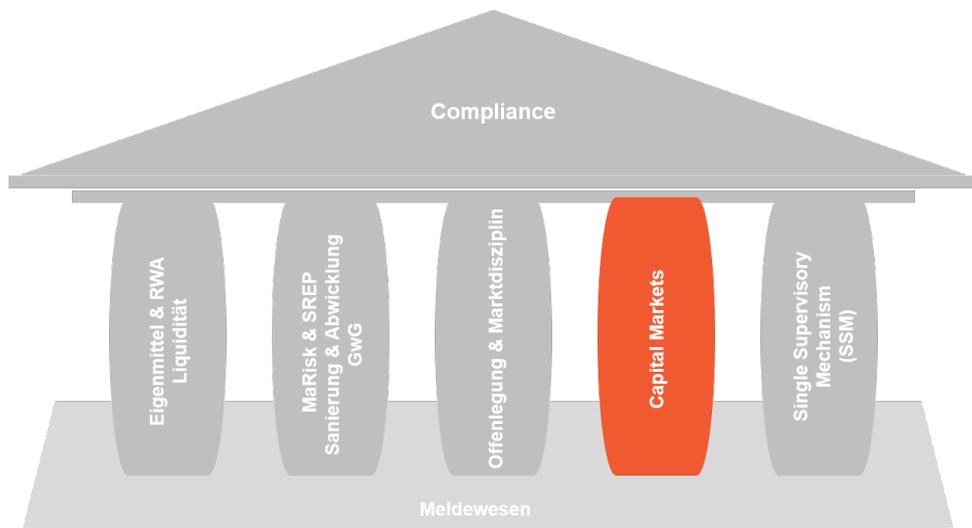
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	BaFin veröffentlicht Merkblatt zu § 46f KWG		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	3. Mai 2019	-
Thema	Insolvenzrechtliche Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten (CRR)		
Art, Status	Merkblatt, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat das Merkblatt zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von Instituten im Sinne der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) veröffentlicht. Im Februar 2019 hatte die BaFin das Merkblatt zur Konsultation gestellt.</p> <p>Das Merkblatt aktualisiert aufgrund gesetzlicher Änderungen von § 46f Kreditwesengesetz (KWG) die bisherige Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten.</p> <p>Bereits im Jahr 2015 wurde mit § 46f Absatz 5-7 KWG a.F. für bestimmte Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln wie Inhaberschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen auf nationaler Ebene eine neue Rangklasse im Insolvenz- und Abwicklungsfall eingeführt. Diese Rangklasse wurde geschaffen, um für den Fall einer Abwicklung mit hoher Rechtssicherheit verfügbare Verlustabsorptionskapazität zu schaffen.</p> <p>Für eine Einordnung als nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit i.S.v. § 46f Absatz 6 KWG n.F. ist danach insbesondere erforderlich, dass die Instrumente zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und einen expliziten Hinweis auf den durch § 46f Absatz 5 KWG bestimmten niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren besitzen. Hierdurch soll für Transparenz bei den Investoren gesorgt und ausreichende Rechtssicherheit hergestellt werden.</p> <p>Durch die Notwendigkeit des expliziten Hinweises auf den Rang in den Vertragsbedingungen und gegebenenfalls im Prospekt haben die Institute nunmehr die Wahl, bevorrechtigte oder nicht bevorrechtigte Instrumente innerhalb der Klasse der normalen Insolvenzverbindlichkeiten, die unter § 38 InsO fallen, zu begeben.</p>		

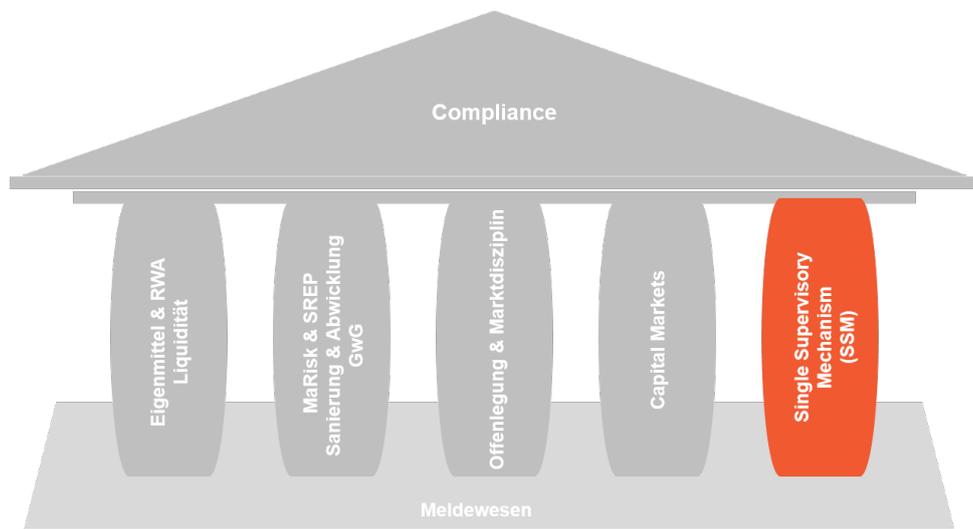
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Capital Markets

Titel	<u>Rat verabschiedet aktualisierte Vorschriften für Finanzderivate und Clearing</u>		
Quelle, Datum, Frist	EU	14. Mai 2019	-
Thema	EMIR, außerbörslich gehandelte (OTC-) Derivate		
Art, Status	Veröffentlichung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EU wird bald über vereinfachte Vorschriften für nichtfinanzielle Gegenparteien, kleine finanzielle Gegenparteien und Pensionsfonds, die Finanzderivate nutzen, verfügen.</p> <p>Der Rat hat eine Verordnung zur Verbesserung des bestehenden Regelungsrahmens für den Markt für außerbörslich gehandelte (OTC-) Derivate angenommen.</p> <p>Die 2012 erlassene Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) ist Teil der Regulierungsmaßnahmen, die die EU als Reaktion auf die Finanzkrise ergriffen hat; konkret geht es darin um Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit der Funktionsweise des OTC-Derivatemarkts, die während der Finanzkrise 2007–2008 aufgetreten sind.</p> <p>Mit der nunmehr von der Ministerrunde angenommenen Verordnung wird die EMIR-Verordnung geändert und vereinfacht, um Abhilfe für unverhältnismäßige Befolgungskosten, Probleme mit der Transparenz und unzureichenden Zugang zum Clearing für bestimmte Gegenparteien zu schaffen.</p> <p>Insbesondere wird eine neue Kategorie von "kleinen finanziellen Gegenparteien" eingeführt, die künftig nicht mehr verpflichtet sein werden, das Clearing ihrer Transaktionen durch eine zentrale Gegenpartei (CCP) vornehmen zu lassen; den Verpflichtungen zur Risikominderung sind jedoch auch sie weiterhin unterworfen. Für kleinere nichtfinanzielle Gegenparteien werden zudem niedrigere Clearingauflagen gelten. Darüber hinaus wird die vorübergehende Befreiung der Altersversorgungssysteme von der Clearingpflicht um weitere zwei Jahre verlängert (im Anschluss ist zweimal eine zusätzliche Verlängerung um jeweils ein Jahr möglich).</p> <p>Durch die aktualisierten Vorschriften werden auch die bestehenden Berichtspflichten gestrafft, um die Qualität der gemeldeten Daten sowie die Wirksamkeit der Überwachung zu verbessern und den Zugang zu Clearingdiensten durch Beseitigung unnötiger Hindernisse zu erleichtern.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

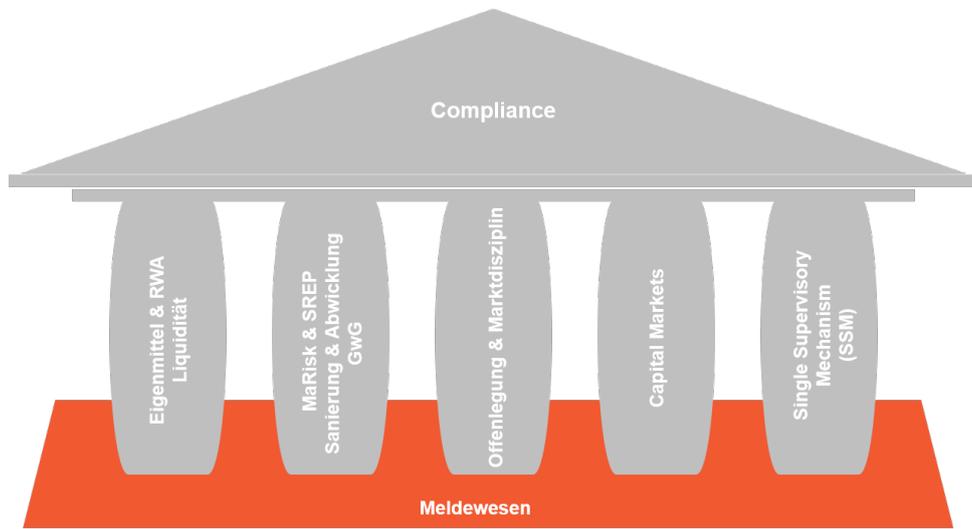
Titel	<u>ESAs launch consultation on technical standards on the reporting of intra-group transactions and risk concentration for Financial Conglomerates</u>		
Quelle, Datum, Frist	ESAs	22. Mai 2019	-
Thema	Neue Meldebögen für Finanzkonglomerate		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Finanzkonglomerate		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die European Supervisory Authorities (ESAs) haben ein Konsultationspapier zur Einführung neuer Meldebögen für Finanzkonglomerate veröffentlicht.</p> <p>Anhand der neuen Meldebögen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wesentliche gruppeninterne Transaktionen innerhalb des Finanzkonglomerats <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Risikokonzentrationen gegenüber Unternehmen außerhalb des Finanzkonglomerats <p>transparent gemacht und gemeldet werden.</p> <p>Als wesentliche gruppeninterne Transaktion soll eine Transaktion gelten, die mindestens 5% der Eigenmittelanforderungen auf Konglomeratebene erreicht bzw. überschreitet.</p> <p>Insgesamt stehen für die Meldung gruppeninterner Transaktionen nun sechs neue Meldebögen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ S.00-Summary sheet ■ S.01- Equity-type transactions, debt and asset transfer ■ S.02-Derivatives ■ S.03-Off balance sheet ■ S.04-Insurance-reinsurance ■ S.05-P&L <p>Insgesamt stehen für die Meldung von Risikokonzentrationen drei Meldebögen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ S. 06 Risk Concentration – Exposure by counterparties ■ S. 07 Risk Concentration – Exposure by currency, sector, country ■ S. 08 Risk Concentration – Exposure by asset class and rating <p>Das Konsultationspapier sieht ein Inkrafttreten der Verordnung für den 1. Januar 2020 vor.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>Euro risk-free Rates</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	31. Mai 2019	-
Thema	EZB stellt einmaligen Zinsaufschlag zwischen €STR und EONIA zur Verfügung		
Art, Status	Pressemitteilung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Vor dem Hintergrund der Ablösung des bisherigen risikolosen Referenzzinssatzes EONIA und der Umstellung auf den neuen risikolosen Referenzzins €STR, stellt die EZB einen einmaligen Zinsaufschlag zwischen €STR und EONIA zur Verfügung.</p> <p>Die Berechnung des Spreads zwischen €STR und EONIA basiert auf der Methodik, die von der Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen empfohlen wurde.</p> <p>Der Spread zwischen €STR und EONIA wird auf 0,085 % (8,5 Basispunkte) festgesetzt. Die Festsetzung diesen Spreads hat die EZB auf der Grundlage der im Zeitraum vom 17. April 2018 bis zum 16. April 2019 verzeichneten EONIA- und Pre-€STR-Tageswerte vorgenommen.</p> <p>Der Spread soll vom European Money Market Institute (EMMI) in der neuen EONIA-Methodik ab 2. Oktober 2019 verwendet werden.</p> <p>Auch nach Einführung des €STR besteht der EONIA fort, und zwar im Rahmen einer neuen Methodik, die direkt Bezug zum €STR nimmt. Auf diese Weise kann der EONIA für einen begrenzten Zeitraum in bestehenden Kontrakten verwendet werden, um einen reibungslosen Übergang vom EONIA auf den €STR zu gewährleisten.</p> <p>Die internationale Wertpapieridentifikationsnummer (ISIN) für €STR lautet EU000A2X2A25, die Kurzbezeichnung (Financial Instrument Short Name – FISN) lautet ECB/EUR EURO SHORT-TERM RATE IR.</p>		

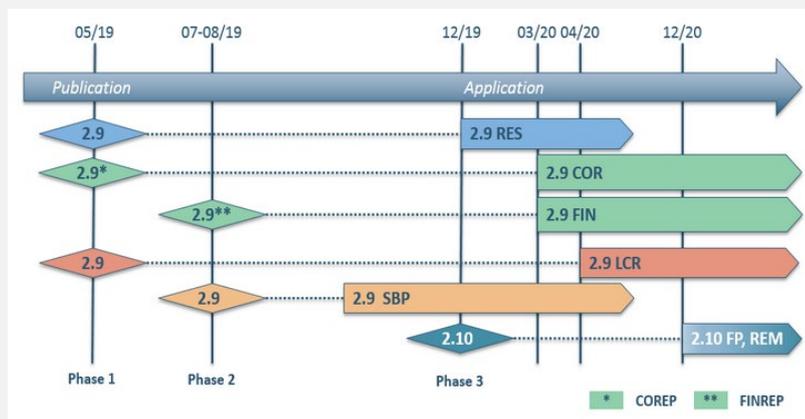
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON RM CapM COM



Meldewesen

Titel	<u>EBA publishes amended technical standards on supervisory and resolution reporting for EU institutions and the corresponding DPM and XBRL taxonomy 2.9</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	28. Mai 2019	31. Dezember 2019
Thema	Überarbeitung der Meldewesen Standards, EBA XBRL Taxonomie 2.9 (Phase 1)		
Art, Status	Finaler Technischer Standard (EBA/ITS/2019/01)		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Im Rahmen der fortlaufenden Überarbeitung ihrer Meldewesenstandards hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) die sog. Phase 1 ihres Reporting Frameworks 2.9 veröffentlicht.		



Diese beinhaltet

- den **ITS on supervisory reporting** (COREP und Liquidity)
- den **ITS on resolution reporting** (RES)
- **Validation Rules** (Stand 28.05.2019)
- **DPM v.2.9**
- **EBA XBRL v2.9**

Der erste Referenzstichtag für die Änderungen in COREP wird der 31. März 2020, für die Änderungen hinsichtlich des Liquiditäts-Reportings (LCR und AMM) der 30. April 2020 und der 31. Dezember 2019 für die Abwicklungsplanung (RES) sein. Hinsichtlich der Inhalte der Überarbeitung verweisen wir auf unsere Veröffentlichungen im Newsletter 08/2018.

Phase 2 des Reporting Frameworks 2.9, dass die Bereiche FINREP und Portfolio Benchmarking (SBP) abdecken wird, soll dann im **Juli /August 2019** veröffentlicht werden. Auch hier wird der erste Referenzstichtag für die Änderungen in FINREP der 31.03.2020 sein. Die Änderungen hinsichtlich des Portfolio Benchmarkings gelten bereits ab 01.09.2019.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Mai

PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4188	08.08.2018	10.05.2019	Information to be provided / made available by ASPSP to payment initiation service provider (PISP)
ID 2018_4375	19.11.2018	24.05.2019	Certification in relation to a Technical Service Provider (TSP)
ID 2018_4141	18.07.2018	24.05.2019	Authentication code

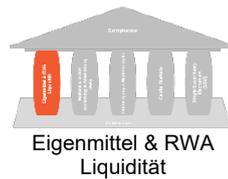
EK	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3762	13.03.2018	03.05.2019	Definition of a qualifying holding

Leverage Ratio	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3992	13.06.2018	10.05.2019	Validation rule v0682_m - DPM 2.7.0.1

Sov.Exp.	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4164	25.07.2018	10.05.2019	Breakdown of exposures by residual maturity

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2016_2936	10.10.2016	28.05.2019	Template C70.00: Clarification needed about treatment of non working days

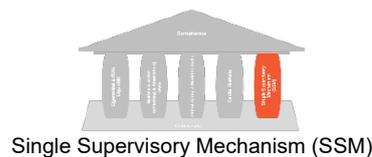
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Mai



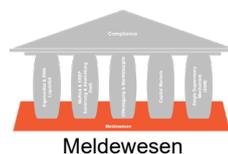
Technical standards on the mapping of ECAls under the Capital Requirements Regulation	EBA
Basel Committee reports on Basel III implementation progress	BCBS



SSM-LSI-SREP-Methodik Ausgabe 2019	EZB
------------------------------------	-----



EBA publishes its 2018 Annual Report	EBA
EBA advises on the equivalence of supervisory and regulatory requirements for Argentina	EBA
List of supervised entities (as of 01. April 2019)	EBA
Euro risk-free rates <i>Hinweis: siehe auch Newsletter Ausgaben 06/2108, 09/2018, 03/2019</i>	EZB



Second edition of the AnaCredit Manual published / Annex: Examples of complete reports (2.0)	EZB
Erläuterung des zentralen bankaufsichtlichen Extranet-Postfachs einschließlich Dateinamenskonventionen (Version 1.8)	BuBa
Veröffentlichung einer Übersicht der Einreichungsfristen für Meldungen zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) für die Meldestichtage in 2019	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Andreas Mach +49 173 4246995
Business Consulting | Executive Partner

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<https://www.msg-gillardon.de/publikationen>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.